



Ortsübliche Bekanntgabe

der 39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustadt/Vogtl.
am Donnerstag, den 06. Juni 2024 um 18:00 Uhr
im Bürgerhaus, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Einwohnerfragestunde
8. Protokollbestätigungen öffentlicher Teil vom 04.04.2024 und 18.04.2024
 - 8.1. Aussprache
 - 8.2. Beschlussfassung
9. Auswertung Bericht zur überörtlichen Prüfung für die Jahre 2010 bis 2020
 - 9.1. Aussprache
 - 9.2. Beschlussfassung
10. Vergabe von Lieferleistung – Beschaffung einer Beton-Fertigarage für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt/Vogtl.
 - 10.1. Aussprache
 - 10.2. Beschlussfassung
11. Vergabe von Bauleistung – Erneuerung Holzfußgängerbrücke in Siebenhitz
 - 11.1. Aussprache
 - 11.2. Beschlussfassung
12. Vergabe von Bauleistung – Sanierung „Treba“ OT Siebenhitz - Verwendung Gewässerpauschale
-Tischvorlage -
 - 12.1. Aussprache
 - 12.2. Beschlussfassung

13. Stellungnahme der Gemeinde Neustadt/Vogtl. zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ der Stadt Schöneck/Vogtl. – frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

13.1. Aussprache

13.2. Beschlussfassung

14. Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden

14.1. Aussprache

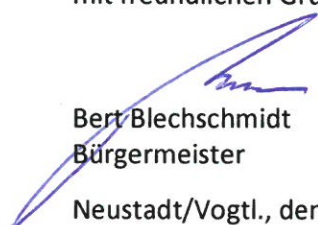
14.2. Beschlussfassung

15. Verschiedenes und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

In der Hoffnung, Sie begrüßen zu können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Neustadt/Vogtl., den 28.05.2024

Gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Neustadt wird die Bekanntmachung an 8 Verkündigungstafeln der Gemeinde Neustadt bekannt gemacht.

ausgehängt am: 28.05.24 abgenommen am:

Beschlussvorlage

Kurzbezeichnung: Auswertung Bericht zur überörtlichen Prüfung für die Jahre 2010 bis 2020

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung entgegen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der darin enthaltenen Hinweise.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Änderg. am	Bemerkungen
Gemeinderat	06.06.2024	X								
Gemeinderat in Lesung										
Hauptausschuss										
Gemeinschaftsausschuss										

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Mitglied/er des Gemeinderates von


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt (StRPrA) Zwickau hat im Auftrag des Sächsischen Rechnungshofes die Haushaltsjahre 2010 bis 2020 der Gemeinde Neustadt/Vogtl. gemäß SächsGemO wie folgt

geprüft – überörtliche Prüfung:

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung,
- Wirtschaftsführung und Rechnungswesen,
- Vermögensverwaltung (Anlagevermögen und Darlehen)
- Betätigung der Gemeinde in Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- bestimmungsgemäße Verwendung der staatlichen Zuwendungen.

Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. vorzulegen. Unter anderem die folgend aufgeführten Hinweise wurden im Bericht über die überörtliche Prüfung vermerkt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt:

- *Kalkulation Friedhofsgebühren*
Die Stadt Falkenstein/Vogtl. wird für die beteiligte Gemeinde Neustadt/Vogtl. eine neue Kalkulation der Friedhofsgebühren erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
- *Kalkulation Leistungen der FFW*
Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. wird eine Kalkulation für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Neustadt erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.
- In der vorläufigen Haushaltsführung sind die Einschränkungen der Haushaltsführung zu beachten und lediglich Pflichtaufgaben und andere rechtlich verpflichtende Leistungen zu erfüllen.
- Die Gemeinde Neustadt/Vogtl. hat die Geschäftsordnung für den Gemeinderat hinsichtlich der Gewährleistung der Öffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen zu überarbeiten. Die Herausnahme der Öffentlichkeit zu bestimmten Verhandlungsgegenständen von vornherein ist nur einzelfallweise zulässig
- Bei der Erweiterung der Tagesordnung von Gemeinderatssitzungen ist zu beachten, dass auch hinsichtlich der zusätzlichen Punkte die Öffentlichkeit in Form der vorgegebene Ladefrist zu gewährleisten ist. Daher soll es sich bei zusätzlich eingeschobenen Tagesordnungspunkten um Eilfälle nach § 36 Abs. 3 Satz 4 (Art und Weise der Einberufung von Sitzungen) oder § 52 Abs. 3 SächsGemO (Widerspruch gegen Beschlüsse und nachträgliche Information bei Eilfällen) handeln.
- Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse und des Gemeinderates sind künftig voneinander zu trennen. Die Gemeinde hat zwar bisher schon eine klare Abgrenzung der Ausschusssitzungen von den Gemeinderatssitzungen vorgenommen, wird jedoch zukünftig auf eine noch strengere Abtrennung der Ausschusssitzungen von denen der Gemeinderatssitzungen achten.

- Die Gemeinde hat künftig Feierlichkeiten und Veranstaltungen des Gemeinderates zu überprüfen. Feierlichkeiten und Veranstaltungen werden künftig geprüft hinsichtlich
 - Anlass
 - Dienstbezug und
 - Angemessenheit.

Die Prüfung wird durch eine beigefügte Teilnehmerliste als jeweiligen Rechnungsanhang ergänzt. Anlass, Dienstbezug und Angemessenheit sind damit durch Rechnungsinhalt in Kombination mit der Benennung der Teilnehmenden und Funktion nachgewiesen.

- Das Verfahren zur Abrechnung der VG- Umlage wurde überprüft und muss in der Gemeinschaftsvereinbarung angepasst und überarbeitet werden. Abschlagszahlungen sollen nach bewährter Weise beibehalten werden, § 9 der Gemeinschaftsvereinbarung wird angepasst und bezüglich etwaiger Abrechnungsguthaben oder Nachzahlungsverpflichtungen ergänzt. Die Planansätze der VG- Umlage werden berechnet, jedoch ab dem Jahr 2024 nicht mehr Bestandteil der Haushaltssatzungen der Gemeinde.
- Der Vertrag zur Verwaltung gemeindeeigener Objekte muss in folgenden Punkten ergänzt werden:
 - Künftiger separater Ausweis und separate Buchung der Verwaltergebühren pro Objekt auf Grundlage der Quartalsauswertungen
 - Ergänzung als Nachtrag zum Verwaltervertrag zur „gegenseitigen Verschwiegenheit der im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erlangten Kenntnisse und Informationen, sowie deren Haftung im Falle eines Verschuldens für Schäden der Gemeinde oder Dritter.“
- Die Gemeinde wird für die bisherigen unentgeltlichen Nutzungsüberlassungsverträge Kegelbahn, Grundstücke Gebrauchshundeverein und Fischereipachtvertrag eine Überprüfung vornehmen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. nimmt den Bericht zur überörtlichen Prüfung entgegen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der darin enthaltenen Hinweise.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Vergabe von Lieferleistungen – Beschaffung einer Beton-Fertiggarage für die Freiwillige Feuerwehr Neustadt/Vogtl.

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Lieferung einer REKERS Beton-Fertiggarage an die Fa. PIEGA-Garagen Vertriebsservice, Obere Viehtrift 5, 08315 Bernsbach in Höhe von 26.387,06 € brutto zu vergeben.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Bemerkungen
Gemeinderat	06.06.2024	x							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsaus-schuss									

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en Mitglied/er des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Im Jahr 2019 wurde ein MTW für die Feuerwehr angeschafft. Dieser ist bis zum jetzigen Zeitpunkt im alten Feuerwehrdepot in Poppengrün untergestellt. Zur Erleichterung der Ausrückung der Feuerwehrleute ist die Verlegung zum bestehenden Feuerwehrdepot in Neustadt ratsam. Dafür ist eine Garagenanbau erforderlich.

Im Rahmen der Haushaltplanung 2024/2025 wurde der Garagenbau für die Feuerwehr in Form einer Beton-Fertigteilgarage ausführlich diskutiert und befürwortet. Für die Durchführung des gesamten Projektes wurden 50.000 € im Investitionsplan 2024 aufgenommen.

Für die Lieferung der Fertiggarage wurden 3 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Eine Firma hat 2 Angebote für vergleichbare Fertiggaragen zwei verschiedener Hersteller angeboten.

Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen der Firma PIEGA-Garagen Vertriebsservice, Obere Viehtrift 5, 08315 Bernsbach den Auftrag für die Lieferung einer REKERS Beton-Fertiggarage in Höhe von 26.387,06 € brutto zu erteilen.

Ein vergleichbares Model des Herstellers GRIESMANN wurde für 37.614,71 € brutto angeboten.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Lieferung einer REKERS Beton-Fertiggarage an die Fa. PIEGA-Garagen Vertriebsservice, Obere Viehtrift 5, 08315 Bernsbach in Höhe von 26.387,06 € brutto zu vergeben.

Beschluss - Nr.:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Vergabe von Bauleistungen – Erneuerung Holzfußgängerbrücke in Siebenhitz

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Erneuerung der Holzfußgängerbrücke über die Treba in Siebenhitz an die Fa. Norbert Bülow, Zimmermeister, Oelsnitzer Straße 1a, 08223 Neustadt/Vogtl. in Höhe von 6.054,65 € brutto zu vergeben.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Bemerkungen
Gemeinderat	06.06.2024	x							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsaus-schuss									

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Mitglied/er des Gemeinderates von der


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt

Die Holzfußgängerbrücke über die Treba in Siebenhitz muss dringend erneuert werden. In der Vergangenheit wurden zur Beseitigung von Unfallquellen Reparaturen vorgenommen. Um die Unfallgefahren dauerhaft abzustellen, ist nach fachmännischer Einschätzung eine Erneuerung nötig.

Für die Ausführung der Brückenerneuerung wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Angebote liegen vor.

Nach Prüfung der Angebote wird vorgeschlagen der Firma Norbert Bülow, Zimmermeister, Oelsnitzer Straße 1a, 08223 Neustadt/Vogtl. den Auftrag für die Erneuerung der Brücke i.H.v. 6.054,65 € zu erteilen.

Für die Durchführung der Brückenerneuerung wurden 7.000 € im Investitionsplan 2024 vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt den Auftrag für die Erneuerung der Holzfußgängerbrücke über die Treba in Siebenhitz an die Fa. Norbert Bülow, Zimmermeister, Oelsnitzer Straße 1a, 08223 Neustadt/Vogtl. in Höhe von 6.054,65 € brutto zu vergeben.

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Stellungnahme der Gemeinde Neustadt/Vogtl. zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ der Stadt Schöneck/Vogtl. – frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes der Stadt Schöneck/Vogtl. „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Bemerkungen
Gemeinderat	06.06.2024	x							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsaus-schuss									

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en Mitglied/er des Gemeinderates von der
Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Stellungnahme der Gemeinde Neustadt zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ der Stadt Schöneck/Vogtl. – frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Die Gemeinde Neustadt wurde mit Schreiben vom 11.04.2024 aufgefordert, zu o.g. Vorentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stadt Schöneck/Vogtl. hat beschlossen, in Ermangelung geeigneter Flächen für die weitere gewerbliche Entwicklung der insbesondere ortsansässigen Betriebe Baurecht für weitere Gewerbeansiedlungen bzw. Standorterweiterungen bestehender Unternehmen zu schaffen. Entsprechende Anfragen gehen bei der Stadt Schöneck/Vogtl. regelmäßig ein, wobei diese aktuell keine Flächen anbieten kann und die Bauwilligen entsprechend leer ausgehen.

Die Belange der Gemeinde Neustadt werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes der Stadt Schöneck/Vogtl. „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Abgabe einer positiven Stellungnahme.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE1 – GE 3
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Nutzung der solaren Strahlungsenergie
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GRZ 0,8
- Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) – ab Höchstmaß
- GRZ 0,8
- Höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
- 3. Bauweise, Roden, Baugehen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- abweichende Bauweise
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Streifenverkehrsfläche, öffentlich
- Streifenverkehrsfläche
- Ein- und Ausfahrtbereich
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Abfallanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14 Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, öffentlich
- Zweckbestimmung: Löschwasser
- 6. Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Grünfläche, öffentlich
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 § 9 Abs. 6 BauGB)
- 8. Sonstige Planzeichen**
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 § 9 Abs. 6 BauGB)
- Bauweisezone 20,0 m zur Errichtung baulicher Anlagen nach (§ 9 Abs. 1 FStVG)
- Baubeschränkungszone 40,0 m nach (§ 9 Abs. 2 FStVG)
- 30 m Waldabstand gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG
- Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 9. Nachrichtliche Übernahme**
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Trinkwasserschutzzone II, liegt außerhalb der Geltungsbereichs
- Bergwiese und Nasswiese
- Grenze Naturpark Entwicklungszone
- Grenze Naturpark Schutzzone II
- Naturpark
- Grenze Landschaftsschutzgebiet „Görsitztal“
- 10. Hinweise**
- Maßangabe in m
- Fluchtliniengrenze und -nummer
- Gebäudebestand
- Höhenlinien in m über DHHN 1976

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
Höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen	

TEIL B – TEXT

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- (1) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs zeichnerisch fest.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1794, 1795, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801, 1802, 1803, 1804, 1805, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1813, 1814, 1815, 1817, 1818/a, 1818/b, 1860, 1861, 1862, 1863, 1865, 1866 und 1867 der Gemarkung Schöneck ganz oder teilweise.
- 2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- (1) Als Art der baulichen Nutzung und die Gewerbegebiete GE 1 bis 3 nach § 8 BauNVO sowie das sonstige Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung „Nutzung der solaren Strahlungsenergie“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.
- (2) Die Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zusätzlich sind Nutzungen nach § 8 BauNVO.
- (3) Innerhalb der Gewerbegebiete sind die Höchstmaße der baulichen Nutzung – die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 sowie – die Höhe baulicher Anlagen von 12 m als Oberkante (OK) festgesetzt.
- (4) Innerhalb der Gewerbegebiete sind Übersreitungen der höchstzulässigen Höhe durch untergeordnete Bauten, wie Lüftung oder Solaranlagen, zulässig.
- (5) Das Sondergebiet dient vorwiegend der Errichtung und Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- (6) Zusätzlich sind aufgeständerte Solarmodule und die für den technischen Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, wie Anlagen zur Speicherung von Energie, Wechselrichter, Transformatoren und Übergabestationen sowie sonstige Betriebsgebäude und Anlagen der Ver- und Entsorgung.
- (7) Innerhalb des Sondergebietes sind die Höchstmaße der baulichen Nutzung – die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie – die Höhe baulicher Anlagen von 5 m als Oberkante (OK) festgesetzt.
- (8) Innerhalb des Sondergebietes ist eine Übersreitungen der höchstzulässigen Höhe durch einzelne Anlagen der Überwachung, wie Kameras, bis zu 8 m Gesamthöhe zulässig.
- (9) Unterer Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenfestsetzungen ist die Höhenlage der an das Baugrundstück angrenzenden Verkehrsfläche, die zur vertikalen Erschließung des Baugrundstücks dient. Die Höhenlage ist durch lineare Interpolation der parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Mittellinie der Decke der Verkehrsfläche zu ermitteln.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.
- (2) Innerhalb der Gewerbegebiete ist eine abweichende Bauweise zulässig. Die Abweichung besteht darin, das Gebäudeanfangs- und -verlängerungen von über 50 m zulässig sind.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- (1) Verkehrsflächen sind als öffentliche Flächen festgesetzt.
- (2) Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- Die als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Löschwasser“ (LW) eingetragene Fläche dient der Bevorratung und Versorgung der Baugelände mit Löschwasser.
- 6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- Die Zweckbestimmung der Grünflächen ergibt sich aus den überliegenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a und b BauGB.
- 7. Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden voraussichtlich notwendig. Sie werden auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan erarbeitet.
- 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- Vorkehrungen des Immissionsschutzes werden voraussichtlich notwendig. Können aktuell aber noch nicht konkretisiert werden. Sie werden auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan erarbeitet.
- 9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB)**
- (1) Innerhalb der mit „Baumreihe“ gekennzeichneten Fläche ist eine Baumreihe aus Arten der Pflanzliste A herzustellen, je laufendem Meter ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, gemäß Pflanzliste A anzupflanzen. Bestandsbäume können eingebunden werden und sind bei Abgang durch Gehölze der Pflanzliste C zu ersetzen.
- (2) Innerhalb der mit „Begrünlung“ gekennzeichneten Fläche ist eine Grünfläche durch Ansaat von gebietsgemäßem Saatgut, RSM Regio 8; UG 08 – Bz- und Bsaandfingebirge herzustellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Gestaltung von Bodenflächen I. V. m. solener Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)**
- Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung der solaren Strahlungsenergie“ sind Flächen unter und zwischen den Solarmodulen sowie die übrigen unbearbeiteten Grundstücksflächen durch Spontanvegetation oder heimische, standortgerechte und bodenangepasste Arten zu begrünen. Die Initialpflege ist spätestens bis zum Ende des Folgejahres durchzuführen, in dem die Solarmodule hergestellt werden.

III. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 ff. BauGB)

- Die mit dem Planzeichen 13.3 der Anlage PlanZV und dem Planzeichen „Bergwiesen und Nasswiesen“ nachrichtlich übernommenen Flächen handelt es sich um Bereiche, die geschützte Bereiche nach § 30 BNatSchG beinhalten. Eine Prüfung und Ausdifferenzierung der Flächen findet während der Kartierungsbereit über die Vegetationsperiode des Jahres 2024 statt.
- Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nach § 26 BNatSchG „Görsitztal“ sowie die inneren Grenzen der Zonierung des Naturparks nach § 27 BNatSchG „Erzgebirge/Vogtland“ wurden mit dem Planzeichen 13.3 der Anlage PlanZV nachrichtlich übernommen. Eine Umschreibung des Naturparks wird angestrebt.
- Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes nach §§ 51 I V. m. § 46 SächsWVG „Quellgebiet Koma“ wurden mit dem Planzeichen 10.3 der Anlage PlanZV nachrichtlich übernommen.
- Waldabstände nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG sind im Abstand von 30 m zu Waldflächen, i. S. d. SächsWaldG wurden angelehnt an das Planzeichen 15.8 der Anlage PlanZV gekennzeichnet.
- Die parallel zur Stadtstraße 302 liegende Bauweisezone nach § 24 Abs. 1 SächsWVG und Bauweisezone nach § 24 Abs. 2 SächsWVG wurden angelehnt an das Planzeichen 15.8 der Anlage PlanZV gekennzeichnet.

IV. Pflanzlisten

Pflanzliste A – Baumpflanzung, straßenbegleitend	
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Gewöhnliche Kiefer	Pinus sylvestris
Hänge-Eiche	Betula pendula
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Eiche Sorte „Westhof Glorie“	Fraxinus excelsior „Westhof Glorie“
Gleditsche „Inermis“	Gleditsia triacanthos „inermis“
Lein-Eiche	Quercus coccinea
Truben-Eiche	Quercus petraea
Sumpl-Eiche	Quercus palustris
Lichte Robinie	Robinia pseudoacacia „Sandraudiga“
Streu-Linde „Brabant“	Tilia lamellosa „Brabant“
Kaiser-Linde	Tilia europaea „Palida“
Gelbblühende Rosskastanie	Aesculus hippocastanum Baumansal
Ahornblättrige Platane	Platanus x hispanica (syn. Platanus acerifolia)

V. Hinweise

Nach aktuellem Planstand (Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan) werden keine besonderen Hinweise zum Plangebiet, zur Bauausführung oder sonstigen zu berücksichtigenden Sachverhalten gegeben. Der Hinweis wird auf Grundlage der frühzeitigen Beteiligung und den im Planverfahren gesammelten Informationen ergänzt.

V. Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
- 2. Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)**
- Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am _____. Der Vorentwurf des Bebauungsplans i. d. F. 02/2024 wurde mit seiner Begründung vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgestellt.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
- 3. Formliche Beteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)**
- Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am _____. Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. _____ wurde mit seiner Begründung vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgestellt. Parallel Begleitung vom _____ auf der Internetpräsenz der Stadt sowie im Beteiligungsortal des Freistaates Sachsen.
- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ zur Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung informiert.
- 4. Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)**
- Der Stadtrat hat die Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am _____ abgewogen. Die Ergebnisse wurden mitgeteilt.
- 5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)**
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan i. d. F. _____ mit Beschluss vom _____ als Satzung beschlossen und die zugewogene Begründung mit Umweltbericht gebilligt.
- Schöneck/Vogtl., den _____ Andy Andersen (Siegel)
Bürgermeister
- 6. Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB)**
- Das Landratsamt hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom _____ (AZ _____) genehmigt.
- 7. Ausfertigung**
- Der Bebauungsplan wurde ausfertigt.
- Schöneck/Vogtl., den _____ Andy Andersen (Siegel)
Bürgermeister
- 8. Bekanntmachung**
- Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan mit Begründung für jedermann zu Einsicht bereitgehalten wird und an der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
- In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vorfahrt von Verfahren- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und deren Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 SächsGemO) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39 bis 42 und 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Der Bebauungsplan ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung wurde ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal des Freistaates Sachsen zugänglich gemacht.
- Schöneck/Vogtl., den _____ Andy Andersen (Siegel)
Bürgermeister

VII. Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“

Die Stadt Schöneck/Vogtl. erlässt gemäß § 10 BauGB i. V. m. §§ 4 und 89 SächsGemO den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oelsnitzer Straße“ i. d. F. _____ bestehend aus Teil A – Planzeichnung und Teil B – Text, als Satzung.

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Schöneck/Vogtl., den _____ Andy Andersen (Siegel)
Bürgermeister

VIII. Rechtsgrundlagen

- BauGB** – Baugesetzbuch vom 02.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 394)
- BauNVO** – Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 Nr. 176)
- PlanZV** – Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- SächsBO** – Sächsische Bauordnung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- SächsGemO** – Sächsische Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.11.2023 (SächsGVBl. S. 870)
- Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzgebungen wird hingewiesen.



GEÄNDERT	DATUM	ART DER ÄNDERUNG

STADT SCHÖNECK/VOGTL.
VOGTLANDKREIS
BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEGEBIET OELSNITZER STRASSE“

BEARBEITUNGSSTAND: VORENTWURF 03/2024

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:

- TEIL A – PLANZEICHNUNG M 1:1.000
- TEIL B – TEXT

DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT BEIGEFÜGT.

PLANVERFASSER: BÜRO FÜR STÄDTBAU GMBH CHEMNITZ
LEIPZIGER STRASSE 207
09114 CHEMNITZ
TEL 0371/3674170 FAX 0371/3674177
e-mail info@voelkebau-chemnitz.de
Internet www.voelkebau-chemnitz.de

BLATTGRÖÖE: 1805 x 870

GESCHÄFTSSTELLE:

BESCHLUSSVORLAGE

Kurzbezeichnung: Finanzangelegenheit – Annahme von Spenden

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführten Geldspenden anzunehmen.

Beratungsfolge	Datum	Öff.	NÖ	Anw.	Ja	Nein	Enth.	Bef.	Bemerkungen
Gemeinderat	06.06.2024	x							
Gemeinderat in Lesung									
Hauptausschuss									
Gemeinschaftsaus-schuss									

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 Sächs. Gemeindeordnung war/en Mitglied/er des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Bert Blechschmidt
Bürgermeister

Rechtsaufsichtliche Genehmigung		Anzeigepflicht	
Eingereicht am:			
Genehmigt am:			
Veröffentlicht am:			

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts wurde die Verfahrensweise zur Annahme oder Vermittlung von Geld- und Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen geregelt.

Durch den Bürgermeister wurde nachfolgende Geldspende unter Vorbehalt entgegengenommen:

Einrichtung	Spender	Geld- und Sachspenden	im Wert von
Pyramidenfest	Gardinen Seckel	Geldspende	100,00 €
SG Neustadt Hallenturnier Kinder	Gardinen Seckel	Geldspende	150,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt, die in der Beschlussvorlage aufgeführten Geldspenden anzunehmen.